

Niederschrift  
über die 29. Sitzung des Sozialausschusses  
am 25.08.2020 in Köln, Landeshaus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Stieber, Andreas	für: Dickmann, Bernd
Hurnik, Ivo	
Kleefisch, Peter Josef	
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	
Nabbefeld, Michael	
Hohl, Peter	für: Petruschke, Hans-Jürgen
Rohde, Klaus	
Wörmann, Josef	

**SPD**

Daun, Dorothee	
Franz, Michael	
Böll, Thomas	für: Pöhler, Raoul
Schmerbach, Cornelia	
Zepuntke, Klaudia	

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Peters, Anna	
Schäfer, Ilona	
Zsack-Möllmann, Martina	Vorsitzende

**FDP**

Runkler, Hans-Otto	für: Nüchter, Laura
Pohl, Mark Stephen	

**Die Linke.**

Detjen, Ulrike

**FREIE WÄHLER**

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

### **Verwaltung:**

Herr Lewandowski	LR 7	
Frau Prof. Dr. Faber		LR 5
Herr Limbach		ELR
Frau von Berg		Fachbereichsleitung 74
Herr Dr. Schartmann		Fachbereichsleitung 73
Frau Esser		Fachbereichsleitung 72
Frau Manns		Fachbereichsleitung 71
Herr Beyer		Fachbereichsleitung 53
Frau Brüning-Tyrell		70.20
Frau Krause		70.10
Frau Hehl		41.22
Herr Anders		Fachbereichsleitung 54
Frau Salentin		PR 7
Herr Klein		21.11
Frau Stenzel		71.11 (Protokoll)

### **Gäste:**

Herr Waschkau  
Herr Moll  
Herr Freibert-Ihns  
Herr Freitag

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 28. Sitzung vom 05.05.2020
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2019 **14/3823 K**
4. Arbeitsmarktpolitische Unterstützungsmöglichkeiten gemäß § 16 i SGB II **14/3982/2 K**
5. Zwischenbericht zur Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung **14/4147 K**
6. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/4171 B**
7. Modell "Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung" **14/4172 B**
8. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 **14/4150 E**
9. Anträge auf Verdienstausfallentschädigung gem. § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) **14/4200 K**
10. Beschlusskontrolle
11. Fortführung der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2021 **14/4183 K**
12. Neufassungen der Satzung und der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR
- 12.1. Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR **14/4176 E**
- 12.2. Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR **14/4305 E**
13. Kooperation im "Teilhabehaus Bonn" unter Mitwirkung des LVR als Träger der Eingliederungshilfe **14/4017 K**
14. Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien **14/4018 K**
15. Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2018 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung **14/4197 K**

- |         |                                                                                                                                      |                                           |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 16.     | Bericht über den Sachstand zur Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben / Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)                       | <b>14/4195</b> K                          |
| 17.     | Übergang von der WfbM in den Ruhestand: Unterstützungsbedarfe und Teilhabewünsche aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen | <b>14/4046</b> K                          |
| 18.     | BAGüS-Benchmarking-Bericht 2018                                                                                                      |                                           |
| 18.1.   | Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2018                                                                              | <b>14/4134</b> K                          |
| 18.2.   | Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2018                                          | <b>14/4135</b> K                          |
| 19.     | Teilhabeverfahrensbericht 2019                                                                                                       | <b>14/3985</b> K                          |
| 20.     | 2. Zwischenbericht des Modellprojektes NePTun sowie Stellungnahme der LAG FW NRW mit Erwidern des LVR                                | <b>14/4060</b> K                          |
| 21.     | Umsetzung der Richtlinien nach § 71 Abs. 4 SGB XI                                                                                    | <b>14/4034</b> K                          |
| 22.     | Anfragen und Anträge                                                                                                                 |                                           |
| 22.1.   | Aufsichtsmöglichkeiten stärken - Betroffene schützen! Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für behinderte Menschen           | <b>Antrag</b><br><b>14/347</b> CDU, SPD K |
| 22.1.1. | Qualitätsprüfungen und Gewaltschutz in WfbM: aktueller Sachstand                                                                     | <b>14/4127</b> K                          |
| 22.2.   | Verlässliche Weiterfinanzierung der Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe                                                    | <b>Antrag</b><br><b>14/348/1</b> GRÜNE E  |
| 22.2.1. | Finanzierung von Eingliederungshilfe-Leistungen während der Pandemie                                                                 | <b>14/4173</b> K                          |
| 23.     | Bericht aus der Verwaltung                                                                                                           |                                           |
| 24.     | Verschiedenes                                                                                                                        |                                           |

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 12:00 Uhr

**Die Vorsitzende** merkt an, dass sie es aufgrund der aktuellen Situation begrüßen würde, wenn die politischen Sitzungen auch virtuell stattfinden könnten. Weiterhin regt sie an, den Sozialausschuss öfters tagen zu lassen, damit die Tagesordnungen nicht so umfangreich werden und im Ausschuss mehr Zeit für inhaltliche Diskussionen bleibt.

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Es besteht Einvernehmen, dass die Tagesordnungspunkte 17-21 vorgezogen und nach TOP 5 als neue TOP 6-10 beraten werden.

### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 28. Sitzung vom 05.05.2020**

Die Niederschrift wird anerkannt.

### **Punkt 3**

#### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2019 Vorlage Nr. 14/3823**

**Herr Lewandrowski** geht kurz auf die für Dezernat 7 wichtigsten Aspekte in der Vorlage ein, der Sprechzettel ist als Anlage beigelegt.

**Frau Prof. Dr. Faber** greift zwei bedeutende Punkte für Dezernat 5 heraus, zum einen die theoriereduzierte Fachpraktikerausbildung sowie die Traumaambulanzen des OEG.

**Frau Daun** betont, dass die Beteiligung der Selbsthilfe beim Landesrahmenvertrag ein Meilenstein sei. Sie selbst habe die Selbsthilfe in den Verhandlungen vertreten. Sie hofft, dass die Partizipation von Menschen mit Behinderung zukünftig selbstverständlich sein werde.

**Herr Wörmann** bekräftigt, dass Politik und Verwaltung in ihren Bemühungen, die Selbsthilfe zu stärken, nicht nachlassen sollen.

**Frau Schäfer** schließt sich dem an und bittet, mit den Kommunen und den Akteuren vor Ort für das persönliche Budget zu werben, damit die Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Auf Nachfrage von **Frau Daun** erläutert **Herr Lewandrowski**, dass die Evaluation des Landes nach Art. 8 des AG-BTHG NRW nur den Elementarbereich und die Frühförderung sowie die Kosten betreffe. Es sei richtig, dass für die Schulkinder nicht der LVR, sondern die Kreise und kreisfreien Städte zuständig seien, auf die Problematik werde der LVR das MAGS erneut hinweisen.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2019 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3828 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 24.09.2020 geplant.

#### **Punkt 4**

#### **Arbeitsmarktpolitische Unterstützungsmöglichkeiten gemäß § 16 i SGB II Vorlage Nr. 14/3982/2**

**Herr Limbach** erläutert die Vorlage und berichtet über die Beratungen in den vorangegangenen Ausschüssen. Im Zuge der Beratungen haben der Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 17.06.2020 sowie der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Vorlage vertagt und darum gebeten, diese auch dem Sozialausschuss zur Kenntnis zu geben.

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** und **Frau Detjen** ergänzt **Herr Limbach**, dass der mit dem Teilhabechancengesetz 2019 in Kraft getretene, neue § 16 i SGB II eine Lohnkostenförderung für sehr arbeitsmarktferne, arbeitssuchende Menschen im Grundsicherungsbezug über einen Zeitraum von fünf Jahren vorsehe, wobei die ersten beiden Jahre vollständig aus Eingliederungsmitteln des SGB II finanziert würden. Die Verwaltung werde jedoch keine neuen Stellen im Stellenplan für diese Fördermöglichkeit einrichten, sondern bestehende Stellen nutzen und dabei die Zielgruppe des SGB II verstärkt in den Blick nehmen. Es sei zudem nicht zielführend, anlässlich gesetzlicher Förderungen wie der des § 16 i SGB II, Nischenarbeitsplätze zu schaffen und auf diese Weise künstlich einen zweiten (sozialen) Arbeitsmarkt innerhalb des LVR zu etablieren. Stattdessen solle weiterhin der Weg beschritten werden, bei der Besetzung bestehender Stellen auch Leistungsberechtigten aus dem SGB II mit und ohne Behinderung - unabhängig von staatlicher Lohnkostenförderung - eine Beschäftigung zu bieten und diese Arbeitsplätze, soweit erforderlich, mit individuellen Unterstützungsleistungen des Inklusionsamtes zu flankieren. Dies schließe nicht aus, dass in Einzelfällen nach § 16 i SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse eingegangen werden könnten und vakante Stellen gezielt auf eine grundsätzliche Besetzungsmöglichkeit im Wege des § 16 i SGB II hin überprüft würden. Eine Konkurrenz für bestehende Förderungen für Menschen mit Behinderung sei dies jedoch nicht.

Der Bericht der Verwaltung zu den arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten gemäß § 16 i SGB II, deren Zielsetzungen und Finanzierungsstrukturen sowie den Inanspruchnahmemöglichkeiten für den LVR als Arbeitgeber wird gemäß Vorlage Nr. 14/3982/2 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 5**

#### **Zwischenbericht zur Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung Vorlage Nr. 14/4147**

Der Zwischenbericht zur Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/4147 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 6**

#### **Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 14/4171**

**Herr Beyer** hebt die Förderung der Inklusionsabteilung der Schneiderei in der LVR-Klinik Bedburg-Hau sowie des APX in Xanten hervor. Die beiden damals in Xanten eingestellten Auszubildenden haben die Fachpraktikerausbildung bestanden und wurden auf unbefristete Arbeitsplätze im LVR-APX übernommen. In 2020 beginnt eine weitere Ausbildung in der Holzwerkstatt des LVR-APX.

**Frau Schäfer** lobt das Projekt discovering hands, das mit dieser Förderung ausgeweitet wird.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4171 dargestellt, beschlossen.

### **Punkt 7**

#### **Modell "Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung" Vorlage Nr. 14/4172**

**Frau Prof. Dr. Faber** berichtet über die Beratung im gestrigen Schulausschuss und erläutert die Vorlage.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

1. Der dauerhaften Verlängerung der beiden im Rahmen des Modellprojektes "Menschen im Arbeitsleben mit erworbener Hirnschädigung" eingerichteten IFD-Fachkraftstellen wird gem. der Vorlage Nr. 14/4172 zugestimmt.

2. Darüber hinaus wird im Rahmen einer weiteren 3-jährigen Modellphase das Instrument der Co-Beratung mit zwei jeweils 50%igen Teilzeitstellen weiter ausgebaut und evaluiert.

### **Punkt 8**

#### **Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage Nr. 14/4150**

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/4150 zugestimmt.

### **Punkt 9**

#### **Anträge auf Verdienstausfallentschädigung gem. § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Vorlage Nr. 14/4200**

**Frau Prof. Dr. Faber** berichtet über die enorme Anzahl von Anträgen für Entschädigungsleistungen bei angeordneter Quarantäne oder Tätigkeitsverbot nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie wegen notwendiger Betreuung von Kindern oder Menschen mit Behinderungen (kurz: Kinderbetreuung), wenn Betreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen sind (§ 56 Abs.1a IfSG, neu ab 30.03.2020).

Nachdem im Jahr 2019 im Bereich des § 56 Abs. 1 IfSG vier Anträge zu bearbeiten waren, sind bis zum 15. Juli 2020 bereits insgesamt für beide Leistungen deutlich über 20.000 Anträge eingegangen. Es wird auf Basis einer Umfrage des MAGS mit einem Gesamtantragsaufkommen von über 50.000 Anträgen bis zum 5. Juni 2020 gerechnet; diese Zahl ist aber abhängig vom weiteren Pandemieverlauf. Sofern es zu einer „zweiten Welle“ kommen sollte, sind deutlich höhere Antragszahlen zu erwarten. Die Vorlage beschreibt, wie die Organisation und Bearbeitung bisher erfolgt ist, welche Maßnahmen

zur Antragsbearbeitung unternommen wurden und welche weiteren Schritte erforderlich sein werden.

**Herr Anders** ergänzt, dass im Rahmen eines Projektes eine neue Abteilung innerhalb des Fachbereichs 54 mit insgesamt 70 Vollzeitstellen geschaffen werde. Um dem Antragsaufkommen adäquat zu begegnen, werde deutlich mehr und qualifizierteres Personal benötigt als bisher zur Verfügung stand und eingesetzt werden konnte. 25 unbefristete Stellen im mittleren und gehobenen Dienst seien derzeit ausgeschrieben. Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Personal- und Sachkosten seien konnexitätsrelevant und im Rahmen eines Belastungsausgleichs vom Land zu erstatten.

Die Fragen von **Herrn Wörmann, Frau Detjen, Frau Schäfer** sowie **Herrn Böll** beantworten **Frau Prof. Dr. Faber** und **Herr Anders**. Informationen und Antragsformulare seien auf der Homepage des LVR zu finden ebenso wie die kostenfreie Telefonnummer des Callcenters, das extra hierfür beauftragt wurde. Eine priorisierte Abarbeitung der Anträge sei aufgrund der Vielzahl nicht leistbar. Die reine Bearbeitungszeit eines Antrags (bei abhängig Beschäftigten) liege derzeit bei 10 Minuten, sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die unbefristet einzustellenden Fachkräfte sollten anschließend im LVR weiterbeschäftigt werden, wenn die Aufgabe in 54 weg falle.

Der Bericht über die Bearbeitung der Anträge auf Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz wird gemäß Vorlage Nr. 14/4200 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 10** **Beschlusskontrolle**

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 11** **Fortführung der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2021** **Vorlage Nr. 14/4183**

Der Bericht über die Fortführung der "Peer-Beratung bei den KoKoBe" ab dem Jahr 2021 wird gemäß Vorlage-Nr. 14/4183 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 12** **Neufassungen der Satzung und der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR**

##### **Punkt 12.1** **Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR** **Vorlage Nr. 14/4176**

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/4176 beschlossen.

### **Punkt 12.2**

#### **Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR Vorlage Nr. 14/4305**

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/4305 beschlossen.

### **Punkt 13**

#### **Kooperation im "Teilhabehaus Bonn" unter Mitwirkung des LVR als Träger der Eingliederungshilfe Vorlage Nr. 14/4017**

**Herr Dr. Schartmann** berichtet auf Nachfrage von **Frau Daun**, dass die Zielgruppe erwerbsfähige Leistungsberechtigte seien, die gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Ziel sei, eine Aufnahme in eine WfbM zu vermeiden und die vorrangigen Reha-Träger Bundesagentur für Arbeit und Rententräger einzubinden.

**Die Vorsitzende** regt an, solche Projekte der Zusammenarbeit auch auf die Kommunen auszuweiten.

**Frau Detjen** appelliert an die Mitglieder des Sozialausschusses, dieses Projekt auch in ihren Kommunen bekannt zu machen.

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** ergänzt **Herr Dr. Schartmann**, dass die Kooperationsvereinbarung bisher von der Stadt Bonn, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter unterschrieben worden sei. Die Deutsche Rentenversicherung werde wohl noch folgen.

Der Bericht zur "Kooperation im 'Teilhabehaus Bonn' unter Mitwirkung des LVR als Träger der Eingliederungshilfe" wird gemäß Vorlage Nr. 14/4017 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 14**

#### **Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien Vorlage Nr. 14/4018**

**Herr Lewandrowski** berichtet, dass die bis zum 31.12.2019 geltende Delegation an die Städte und Kreise im Rheinland zum 01.01.2020 zurückgenommen worden sei und der LVR diese Leistungen nun in eigener Verantwortung durchführe. In den Planungen für 2020 sei anhand der mit dem LVR abgerechneten Leistungen und einer Abfrage bei den Mitgliedskörperschaften von 450 Pflegekindern ausgegangen worden, die in die Bearbeitungszuständigkeit des LVR wechselten. Diese Zahl habe sich fast verdoppelt, es müsse von einer Fallzahl von knapp 900 Pflegekindern ausgegangen werden. Aus organisatorischen und fachlichen Gründen sowie vor dem Hintergrund der Fallzahlsteigerung, habe der LVR entschieden, dass die praxisorientierte Begleitung und Beratung der Pflegefamilien in der Regel - ebenso wie im Bereich des LWL - durch freie Träger erfolge. Im Ausnahmefall werde die Begleitung und Beratung der Pflegefamilien durch LVR-eigenes Personal wahrgenommen.

**Frau Daun** weist darauf hin, dass durch die einheitlichen Standards das Verhältnis Fachkraft zu Leistungsberechtigten von 1:10 auf 1:15 reduziert worden und die Kürzung

zu Lasten des Rheinlands erfolgt sei. Außerdem bittet sie um Mitteilung, wie der Bruch mit Eintritt der Volljährigkeit vermieden werden könne.

**Frau Schäfer** bittet um einen Bericht nach zwei Jahren, wie die Familien die Angebote annehmen und ob die in der Vorlage dargestellten Ziele auch erreicht werden konnten.

**Herr Dr. Schartmann** erläutert, dass das Verhältnis Fachkraft zu Leistungsberechtigten mit der Freien Wohlfahrtspflege im Landesrahmenvertrag vereinbart worden sei. Zudem bestehe die Möglichkeit, zusätzlich individuelle Fachleistungsstunden abzurechnen. Er gehe davon aus, dass die Finanzierung im Rheinland wahrscheinlich auskömmlich sein werde. Damit mit der Volljährigkeit kein Bruch eintrete, erfolge die Umstellung nicht stichtagsbezogen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern mit Änderung der Lebenslage zum Ende der Schulzeit. Danach erst erfolge die Förderung nach den Regelungen für erwachsene Menschen, die in Pflegefamilien leben.

Das Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien wird gemäß Vorlage Nr. 14/4018 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 15**

#### **Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2018 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung Vorlage Nr. 14/4197**

**Frau Esser** berichtet, dass der Bund die Schwerbehindertenabgabeverordnung so geändert hat, dass die Inklusionsämter einen gewissen Geldbetrag einmalig zur Verfügung haben, mit dem sie bedarfsabhängig WfbM, die coronabedingt nicht im gleichen Umfang wie bisher die Arbeitsentgelte auszahlen können, unterstützen sollen. Die konkreten Absprachen hierzu, die die beiden Inklusionsämter in NRW mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe dazu treffen, sind zwischenzeitlich ebenfalls abgestimmt und den WfbM in NRW sowie der LAG der Werkstatträte zur Kenntnis gegeben worden.

Auf Nachfrage von **Frau Detjen** ergänzt **Frau Esser**, dass die Arbeitsergebnisse vor der Corona- Pandemie als Maßstab gelten.

Der Bericht der Verwaltung über die Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2018 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/4197 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 16**

#### **Bericht über den Sachstand zur Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben / Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) Vorlage Nr. 14/4195**

Ergänzend zur Vorlage berichtet **Frau Esser**, dass die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Alexianern Aachen zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten. Die Rückmeldung der Lebenshilfe Bergisches Land steht noch aus. Zurzeit werden die individuellen Anträge für die Leistungsberechtigten geprüft und kurzfristig beschieden.

**Frau Schäfer** hofft, dass es zukünftig noch mehr Anbieter geben wird, um weitere alternative Arbeitsplätze außerhalb der Werkstatt zu schaffen. Außerdem bittet sie um Mitteilung, ob aufgrund der Corona-Pandemie Anbieter in Schwierigkeiten geraten sind.

**Frau Daun** betont, dass es darum gehen muss, für Personen, die nicht in einer Werkstatt arbeiten, kreative Wege und echte Alternativen zu finden. Mit den jetzt feststehenden Anbietern soll man zunächst Erfahrungen sammeln und diese dann auswerten.

**Herr Wörmann** lobt das Angebot des LVR und weist darauf hin, dass der LWL noch mit keinem anderen Anbieter eine Vereinbarung abgeschlossen habe.

**Frau Esser** bekräftigt, dass es aufgrund der Pandemie bisher keine Verzögerungen oder Schwierigkeiten gegeben habe. Sowohl die Gold-Krämer-Stiftung, die Alexianer Aachen und auch die Lebenshilfe Bergisches Land werden mit eigenen Leistungsberechtigten starten. Sie schildert jedoch, dass es schwierig sei, geeignete Leistungsberechtigte zu finden, die zum einen die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und zum anderen sich auf diese neue Leistung einlassen wollen. Der LVR wird mit diesen positiven Beispielen die Öffentlichkeitsarbeit intensivieren und für diese Beschäftigungsform werben.

**Herr Lewandrowski** bittet die Mitglieder des Sozialausschusses, ebenfalls für dieses Angebot zu werben.

Der Bericht über den Sachstand zur Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben / Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) wird gemäß Vorlage Nr. 14/4195 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 17**

#### **Übergang von der WfbM in den Ruhestand: Unterstützungsbedarfe und Teilhabewünsche aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen Vorlage Nr. 14/4046**

**Frau Schmerbach** erinnert an die Reise des Sozialausschusses nach Freiburg und schlägt vor, vor Ort auch die Seniorenvertretungen und Sozialraumkoordinatoren einzubinden.

**Frau Schäfer** wirbt für Angebote im Sozialraum mit Trägern, die sich auch für inklusive Angebote im Quartier stark machen. Sie bittet, dafür in den Kommunen zu werben.

**Frau Detjen** hält die Anbindung der Angebote an den Sozialraum für sehr wichtig.

**Herr Pohl** weist darauf hin, dass allgemein die Bedarfe von Menschen im Ruhestand nicht so unterschiedlich seien und man alle Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, einbinden solle.

**Herr Wörmann** bittet die Verwaltung in 2021 mitzuteilen, in welchen Mitgliedskörperschaften die Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen wurden und welche Akteure vor Ort noch daran beteiligt waren.

Die sich aus der Befragung älterer und ehemaliger Werkstattbeschäftigter ergebenden Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zum Thema "Übergang in den Ruhestand" werden gemäß Vorlage Nr. 14/4046 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 18**  
**BAGüS-Benchmarking-Bericht 2018**

**Punkt 18.1**  
**Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2018**  
**Vorlage Nr. 14/4134**

**Frau Krause** stellt die Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2018 anhand einer PowerPoint Präsentation vor, die als Anlage beigefügt ist.

**Herr Lewandrowski** weist darauf hin, dass der Kostenanstieg im Werkstattbereich im Rheinland unter dem bundesweiten Anstieg liege. Dies müsse zukünftig auch das Ziel für andere Leistungsbereiche in den nächsten Jahren sein. Davon ausgehend, dass der Umlagesatz für 2021 unverändert bleibe, müsse der LVR damit rechnen, dass 200-300 Mio. Euro weniger an Umlage generiert werde. Für den Sozialbereich bedeutet dies, dass ohne Einbußen in der Qualität, Überlegungen in Bezug auf die Kosten angestellt werden müssten angesichts der Situation des LVR als Umlageverband.

**Herr Wörmann** unterstützt dies ausdrücklich und bekräftigt, dass man die Kosten der Eingliederungshilfe im Griff haben müsse bei gleicher Qualität für die Betreuung der Menschen mit Behinderung. Er berichtet, dass es in Duisburg bereits Einsparungen im Sozialetat aufgrund des BTHG gebe und man dies in der nächsten Wahlzeit im Blick behalten müsse.

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2018 (Kennzahlenvergleich 2018) werden gemäß Vorlage Nr. 14/4134 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 18.2**  
**Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland:**  
**Regionalisierter Datenbericht 2018**  
**Vorlage Nr. 14/4135**

Der regionalisierte Datenbericht 2018 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/4135 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 19**  
**Teilhabeverfahrensbericht 2019**  
**Vorlage Nr. 14/3985**

Die Zusammenfassung der Ergebnisse des ersten Teilhabeverfahrensberichts 2019 sowie ein Ausblick auf den zweiten Teilhabeverfahrensbericht werden gemäß Vorlage Nr. 14/3985 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 20**  
**2. Zwischenbericht des Modellprojektes NePTun sowie Stellungnahme der LAG**  
**FW NRW mit Erwidern des LVR**  
**Vorlage Nr. 14/4060**

Der 2. Zwischenbericht des Modellprojektes NePTun sowie die Stellungnahme der LAG FW NRW mit Erwidern des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 14/4060 zur Kenntnis

genommen.

### **Punkt 21**

#### **Umsetzung der Richtlinien nach § 71 Abs. 4 SGB XI Vorlage Nr. 14/4034**

**Herr Wörmann** dankt der Verwaltung für ihr hohes Engagement für die Menschen mit Behinderung.

**Die Vorsitzende** schließt sich dem Dank im Namen des gesamten Ausschusses an.

Der Bericht der Verwaltung zur Umsetzung der Richtlinien nach § 71 Abs. 4 SGB XI wird gemäß Vorlage Nr. 14/4034 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 22**

#### **Anfragen und Anträge**

#### **Punkt 22.1**

##### **Aufsichtsmöglichkeiten stärken - Betroffene schützen! Für eine effektive Kontrolle von Werkstätten für behinderte Menschen Antrag Nr. 14/347 CDU, SPD**

Der Sozialausschuss nimmt den Antrag 14/347 CDU/SPD zur Kenntnis.

#### **Punkt 22.1.1**

##### **Qualitätsprüfungen und Gewaltschutz in WfbM: aktueller Sachstand Vorlage Nr. 14/4127**

**Herr Lewandrowski** stellt ergänzend zu der Vorlage dar, dass die personellen Strukturen zurzeit aufgebaut werden.

**Frau Schäfer** bittet die Verwaltung, die Abteilung so schnell wie möglich aufzubauen und den Gewaltschutz in den Fokus zu nehmen.

Der aktuelle Sachstand zu Qualitätsprüfungen und Gewaltschutz in WfbM wird gemäß Vorlage Nr. 14/4127 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 22.2**

##### **Verlässliche Weiterfinanzierung der Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe Antrag Nr. 14/348/1 GRÜNE**

**Frau Schäfer** bedankt sich für den Bericht (Vorlage Nr. 14/4173, s. auch TOP 22.2.1) der Verwaltung, betont jedoch, dass damit der Antrag nicht erledigt sei. Ihre Fraktion wünscht sich eine unbürokratische Lösung für Zeiten der Pandemie und bekräftigt, dass bei einem Missbrauchsverdacht eine Einzelfallprüfung möglich wäre. Sie wirbt für Vertrauen in die Leistungserbringer, hält den Antrag aufrecht und bittet um eine Beschlussfassung.

**Herr Wörmann** weist darauf hin, dass die Absprachen mit der Freien Wohlfahrtspflege getroffen seien. Der vorliegende Antrag gehe weit darüber hinaus und er sehe keinen Grund, warum die Überprüfung ausgesetzt werden solle. Er hält den Antrag nicht für

zielführend und wird dem nicht zustimmen.

**Herr Dr. Grumbach** schließt sich den Ausführungen von Herrn Wörmann an, auch er wird den Antrag ablehnen.

**Herr Pohl** teilt mit, dass auch er den Antrag ablehnen wird, da das Problem umfänglich gelöst wurde. Ausdrücklich dankt er der Verwaltung für die geleistete Arbeit. Sofern es in wenigen Einzelfällen Probleme geben könnte, ist er davon überzeugt, dass die Verwaltung hierfür eine Lösung finden werde.

**Die Vorsitzende** bedankt sich auch im Namen ihrer Fraktion für die gute Vorlage der Verwaltung (Vorlage Nr. 14/4173, s. auch TOP 22.2.1), die durch den Antrag nicht infrage gestellt werden solle. Die Fraktion hält den Antrag jedoch weiterhin aufrecht.

Der Sozialausschuss lehnt den Antrag Nr. 14/348/1 **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Freie Wähler und Die Linke. gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ab.

### **Punkt 22.2.1**

#### **Finanzierung von Eingliederungshilfe-Leistungen während der Pandemie Vorlage Nr. 14/4173**

Der Bericht zur Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Zeiten der Corona-Krise wird gemäß Vorlage Nr. 14/4173 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 23**

#### **Bericht aus der Verwaltung**

**Herr Beyer** berichtet von zwei aktuellen Förderprogrammen des Bundes und des Landes NRW für Inklusionsbetriebe.

Das Landesprogramm ist seit wenigen Tagen veröffentlicht. Es beinhaltet ein landesweites Fördervolumen von 1,5 Mio. Euro. Die Gelder sind umgewidmet aus dem Landesprogramm „Integration unternehmen!“, mit dem das Land seit Jahren die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben unterstützt. Gefördert werden u.a. pandemiebedingte Mehrausgaben der Inklusionsbetriebe für Hygienemaßnahmen. Das Programm des Bundes hat ein Fördervolumen von 100 Mio. Euro, auf das Rheinland entfallen rund 12,6 Mio. Euro. Gefördert werden Inklusionsbetriebe und weitere soziale Einrichtungen. Die Laufzeit ist vom 01.09. bis zum 31.12.2020. Das Programm schließt an die bis Ende August laufenden allgemeinen Corona-Überbrückungs-/Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder an.

Die Verwaltung wird gebeten, eine Zusammenstellung aller Förderprogramme für die erste Sitzung in 2021 zu erstellen.

**Frau Prof. Dr. Faber** berichtet über die Situation des Schülerspezialverkehrs. Während der Corona-Pandemie besteht hier wie in der Personenbeförderung allgemein die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Zurzeit sind in den LVR-Schulen sehr viele Schüler\*innen vom Tragen des Mund-Nasenschutzes befreit, so dass diese aus Gründen des Schutzes der anderen Kinder, die häufig chronische Erkrankungen bzw. geschwächte Immunsysteme haben, nicht im Schülerspezialverkehr befördert werden können. Prof. Dr. Faber betont, dass der LVR keine Beförderungspflicht habe, sondern nur eine Kostenerstattungspflicht nach der Schülerfahrkostenverordnung. In diesen Fällen werden die Eltern gebeten, ihr Kind selber zu befördern, eine Wegstreckenentschädigung

nach der SchülerfahrkostenVO wird geleistet. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine Beförderung durch die Eltern nicht möglich/zumutbar, wird die Erstattung der kompletten Einzelbeförderungskosten durch die Verwaltung geprüft (Ermessensentscheidung). Diese Rechtslage wurde den Schulleitungen bereits mitgeteilt, die Elternpflegschaften werden ebenfalls angeschrieben. Der Schulausschuss des LVR habe in seiner Sitzung vom 24.08. das Vorgehen der Verwaltung unterstützt.

**Herr Lewandrowski** ergänzt auf Nachfrage von **Herrn Wörmann**, dass es mit heutigem Datum ein Info-Schreiben u.a. an die Werkstätten geben werde, mit dem Inhalt, dass zum 21.09.2020 zum "Normalzustand" zurückzukehren sei und die Menschen mit Behinderung wieder in den Werkstätten arbeiten sollen oder eine Notbetreuung erhalten. Das 4. Informationsschreiben des LVR zu SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) inkl. Anlage ist dem Protokoll beigelegt. Das Schreiben wurde an die Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die Spitzenverbände der Leistungserbringer (LAG FW, Private Anbieter, Öffentliche Anbieter) sowie die Selbsthilfe verschickt.

#### **Punkt 24** **Verschiedenes**

**Herr Lewandrowski** dankt der Vorsitzenden sowie dem gesamten Ausschuss für die konstruktive Zusammenarbeit in der ablaufenden Wahlzeit.

**Die Vorsitzende** gibt den Dank an die Verwaltung sowie den gesamten Ausschuss zurück. Sie wünscht allen Gesundheit und freut sich auf ein Wiedersehen in der neuen Wahlzeit.

**Frau Detjen** bittet die Verwaltung für die nächste Wahlzeit um einen Bericht über die aktuelle Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt.

**Die Vorsitzende** bittet die Verwaltung in einer der ersten Sitzungen der neuen Wahlperiode um die Darstellung der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowohl für die Verwaltung als auch für die Menschen mit Behinderung.

Solingen, den 18.09.2020

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 08.09.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Sprechzettel zur Vorlage 14/3823 „LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2019“

Der jährlich vorgelegte Bericht informiert über besondere Aktivitäten des LVR zur Erreichung der 12 Ziele aus dem LVR-Aktionsplan. Für Dezernat 7 sind für 2019 diese Aktivitäten aus dem Bericht besonders herauszuheben:

- Bereits 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales ein „**Verbändegespräch Selbsthilfe**“ ins Leben gerufen, um in den kontinuierlichen Dialog mit den Selbstvertretungsverbänden zu treten. In 2019 wurde dieses Verbändegespräch Selbsthilfe erstmals als gemeinsame Veranstaltung der LVR-Dezernate 4, 5 und 7 ausgerichtet.

- Das Beratungsangebot **Peer Counseling** wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt. Fünf regionale KoKoBe haben die Peer-Beratung in ihr Beratungsangebot aufgenommen und unterstützen die Peer-Berater\*innen unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten. 2020 werden fünf weitere Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ gefördert, unter TOP 6 der heutigen Sitzung wird der Sozialausschuss über die Fortführung der "Peer-Beratung bei den KoKoBe" ab dem Jahr 2021 informiert.

- 2019 haben sich die beiden Landschaftsverbände in NRW in einem partizipativen Entwicklungsprozess mit der LAG Werkstattträte und der LAG WfbM darauf geeinigt, die **LAG Werkstattträte** dauerhaft im Rahmen einer institutionellen Förderung zu unterstützen.

- Im Juli 2019 wurde ein neuer **Landesrahmenvertrag** über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in NRW von den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern unterzeichnet. Die Vereinbarung regelt den Rahmen für die Unterstützungsleistungen für Menschen mit wesentlichen Behinderungen in NRW ab 2020. Die Sozial- und Selbstvertretungsverbände als Interessenvertretung für die Menschen mit Behinderungen haben sich aktiv in die Verhandlungen eingebracht. Dem Leitgedanken der Selbstbestimmung und Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen prinzipiell wohnortunabhängig. Menschen mit Behinderungen haben demzufolge ein stärkeres Wunsch- und Wahlrecht, da die personenzentrierten Leistungen deutlicher im Vordergrund stehen.

- 2019 wurde eine neue **Rahmenvereinbarung** der Landschaftsverbände und der Kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe verabschiedet. Die Rahmenvereinbarung ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt zunächst für fünf Jahre.

- Eines der strategischen Ziele des LVR-Dezernats Soziales ist es die **Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets** zu steigern, dazu wurde ein umfangreicher Maßnahmenkatalog beschlossen. In 2019 hat das Dezernat Soziales in Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW) vier regionale Praxisdialoge zum Thema Persönliches Budget durchgeführt. Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und

Tagesstruktur). Dem Sozialausschuss wird regelmäßig über die Nutzung des persönlichen Budgets berichtet.

- Im LA am 05.07.2019 wurde die **Verlängerung des kostenfreien Eintritts in Museen** für Menschen im Bezug von Eingliederungshilfe zum Wohnen und/oder zur Beschäftigung beschlossen. Ab 2020 gilt die Regelung in Umsetzung des BTHG für alle Menschen im Rheinland, die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe, zur Arbeit, zur Bildung und/oder zur medizinischen Rehabilitation durch den LVR erhalten sowie für eine Begleitperson.

- **Inklusive Bauprojektförderung** des LVR: In 2019 konnten mit diesem Förderprogramm 2 Projekte gefördert werden. Das Wohnprojekt in Aachen des Hörgeschädigtenzentrums ist bereits eingeweiht und bezogen. Das Wohnprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen befindet sich in der Fertigstellung. Die Förderung für das dritte Projekt, SKM in Köln, wurde am 23.06.2020 im LA beschlossen. Insgesamt stellt der LVR bis zu 2 Mio. Euro jährlich für inklusive Bauprojekte zur Verfügung. Heute werden unter TOP 7 die Förderrichtlinien und die Satzung für die inklusive Bauprojektförderung bezüglich der technischen Ausstattung sowie einer flexibleren Handhabung bei der Abwicklung neu gefasst.

- 2018 hat der LVR ein Rahmenkonzept beschlossen, wie zukünftig ein regional verankertes **Angebot der Beratung und Unterstützung (nach § 106 SGB IX n.F.)** durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe aussehen soll. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das bisherige Modell der kooperativen Bedarfsermittlung weiterentwickelt: Die Bedarfserhebung bei Erstanträgen soll mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgen. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt. 2019 wurde in den 26 Mitgliedskörperschaften des LVR die Standortsuche für die Beratung vor Ort gestartet, Dez. 4 und 7 wollen an den jeweiligen Standorten gemeinsam unter einem Dach beraten. Die Mitgliedskörperschaften und Kooperationspartner wie KoKoBe, SPZ, EuTB, u.a. zeigten eine hohe Kooperationsbereitschaft, so konnten bis Ende 2019 bereits in vielen Mitgliedskörperschaften Beratungsstandorte gefunden werden.

- Sachstand der beiden **Projekte im Rahmen der modellhaften Erprobung des BTHG, „TexLL“** (Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen) **und „NePTun“** (Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen):  
**TexLL:** Mit einem Leistungserbringer konnte in 2019 die durch den Landesrahmenvertrag NRW vereinbarte neue Finanzierungs- und Leistungssystematik in ersten Teilschritten erprobt werden; dies wird in 2020 mit drei weiteren Leistungserbringern fortgeführt.  
**NePTun:** 2019 hat das Projektteam nach der Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen zunächst einen theoretischen Rahmen entwickelt, aus dem anschließend Kriterien zur Differenzierung der personellen Hilfen in den beiden Systemen Pflege und Eingliederungshilfe abgeleitet wurden. Diese Kriterien sind anhand von rund 50

leitfadengestützten Interviews mit Leistungsberechtigten auf Tauglichkeit und Praktikabilität getestet worden.

**- Fortsetzung des „NRW-Weges“ für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf in WfbM nach Einführung des BTHG**

Mit der Einführung des BTHG in 2018 hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM mit der Folge konkretisiert, dass Menschen mit einem sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf der direkte Zugang zum Arbeitsbereich einer WfbM verwehrt ist. In NRW bestand von Beginn an bei allen Beteiligten die große Bereitschaft, den Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf auch weiterhin den Besuch einer WfbM zu ermöglichen. Daher wurde 2019 in NRW in der Rahmenvereinbarung verankert, dass die WfbMs ein auf diesen besonderen Personenkreis zugeschnittenes und auf drei Monate befristetes Bildungsangebot anbieten. Im Anschluss an dieses passgenaue berufliche Bildungsangebot kann dann die Übernahme in den Arbeitsbereich als Leistung der Eingliederungshilfe in Kostenträgerschaft der Landschaftsverbände erfolgen. Diese Regelungen beziehen sich sowohl auf die Tätigkeit in einer WfbM als auch bei sog. anderen Leistungsanbietern.

# **Entwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen**

## **Vorstellung der Ergebnisse des BAGüS- Kennzahlenvergleichs 2018**

**LVR-Dezernat Soziales**  
**Strategischer Stab 70.10**

## Gesamtbetrachtung Wohnen 2018

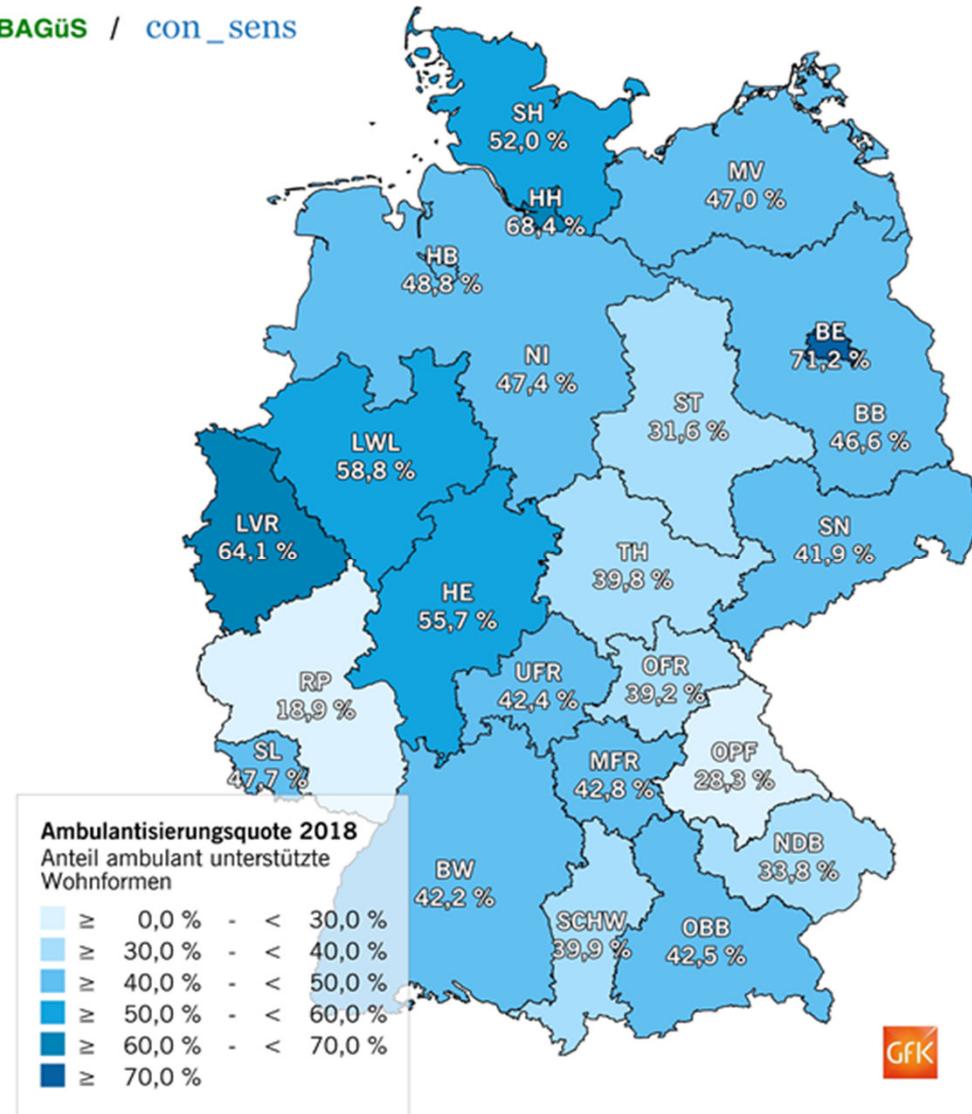
- 407.539 (erwachsene) Frauen und Männer mit Behinderungen erhalten bundesweit eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe - 2,1 Prozent mehr als im Vorjahr.  
Die Zahlen wachsen weiter, das Wachstum wird geringer.
- 49 Prozent von ihnen leben in stationären Einrichtungen.  
Beim LVR: 36 Prozent



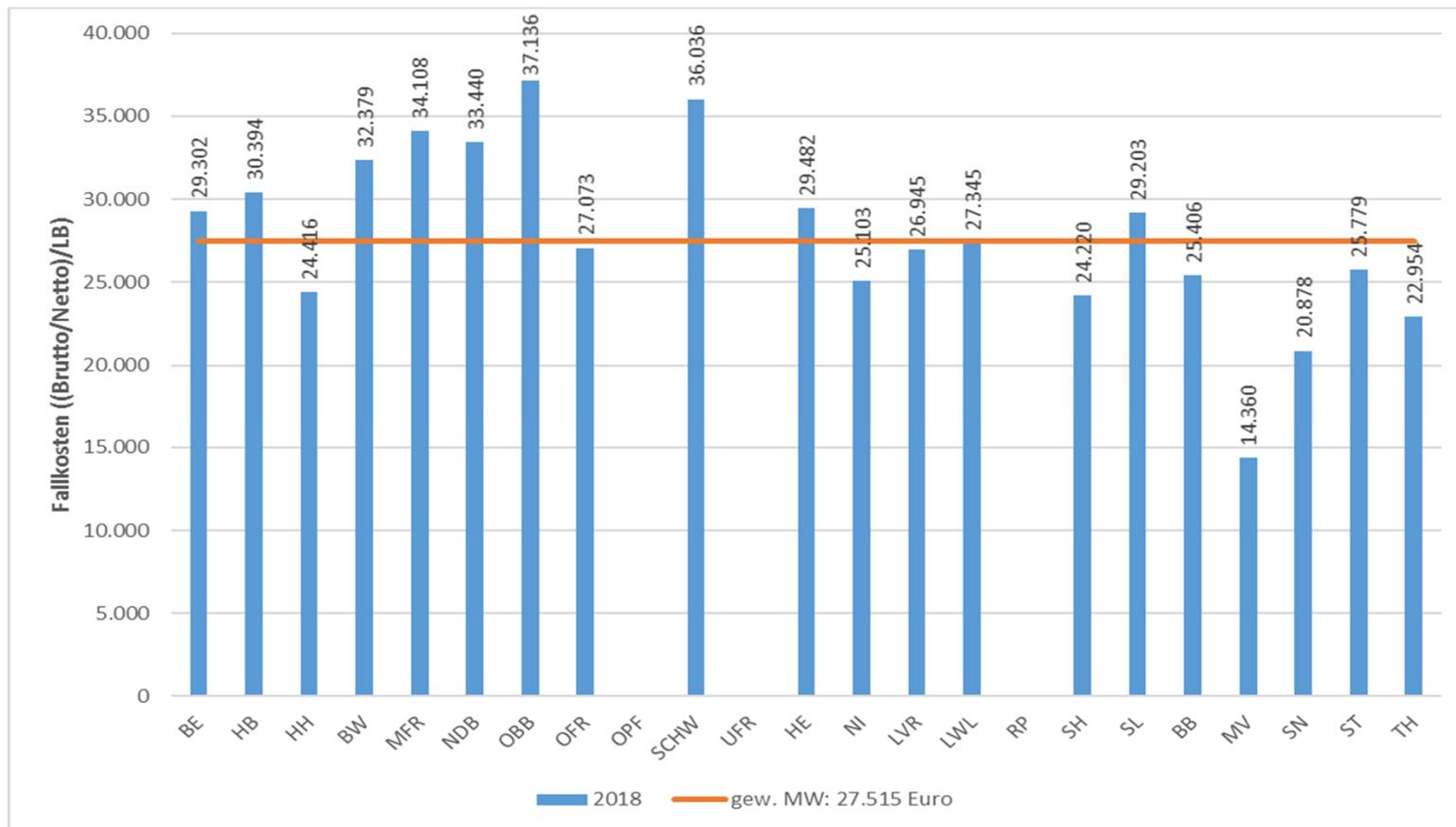
## Ambulantisierung

- Bundesweit leben 51 Prozent der erwachsenen Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung.
- Die Ambulantisierungsquote schwankt jedoch deutlich zwischen den Bundesländern bzw. überörtlichen Trägern.
- Der LVR liegt mit einer Ambulantisierung von 64 Prozent hinter Berlin und Hamburg bundesweit an dritter Stelle.

BAGüs / con\_sens



## Fallkosten Wohnen gesamt (stationär brutto, ambulant netto) 31.12.2018



Datenquelle: BAGüS-Benchmarkingbericht 2018

## Arbeit und Beschäftigung

- 313.108 Menschen finden Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer Tagesförderstätte. Die Gesamtzahl wächst nur noch um 0,7 Prozent, die der Werkstattbeschäftigten um 0,6 Prozent.
- Im Arbeitsbereich der WfbM arbeiten bundesweit 276.452 Menschen.  
(LVR: 34.642)

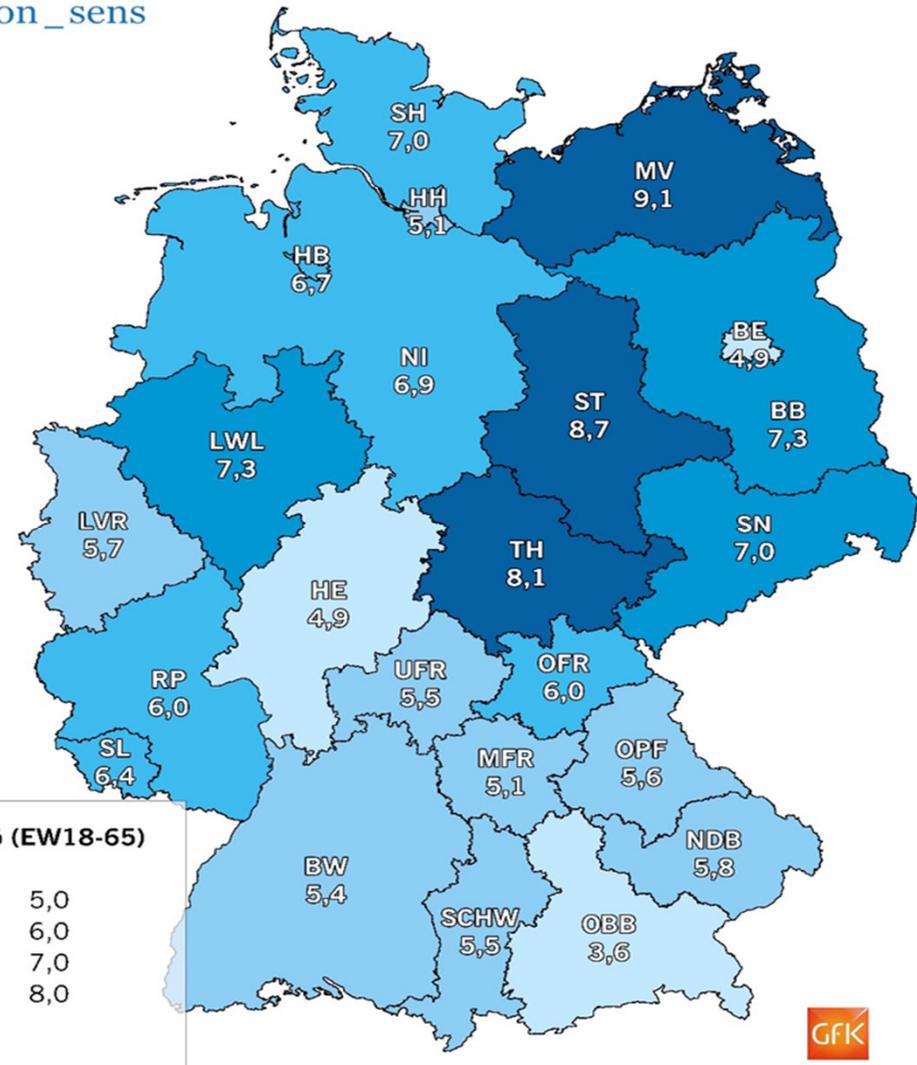


# Leistungsberechtig- te in WfbM und Tages- förderstätten pro 1.000 Einwohner/innen (18 bis unter 65 Jahre)

BAGüS / con\_sens

Dichte WfbM+Tafö (EW18-65)  
überörtliche Träger

Lightest Blue	≥ 0,0 - < 5,0
Light Blue	≥ 5,0 - < 6,0
Medium Blue	≥ 6,0 - < 7,0
Dark Blue	≥ 7,0 - < 8,0
Darkest Blue	≥ 8,0

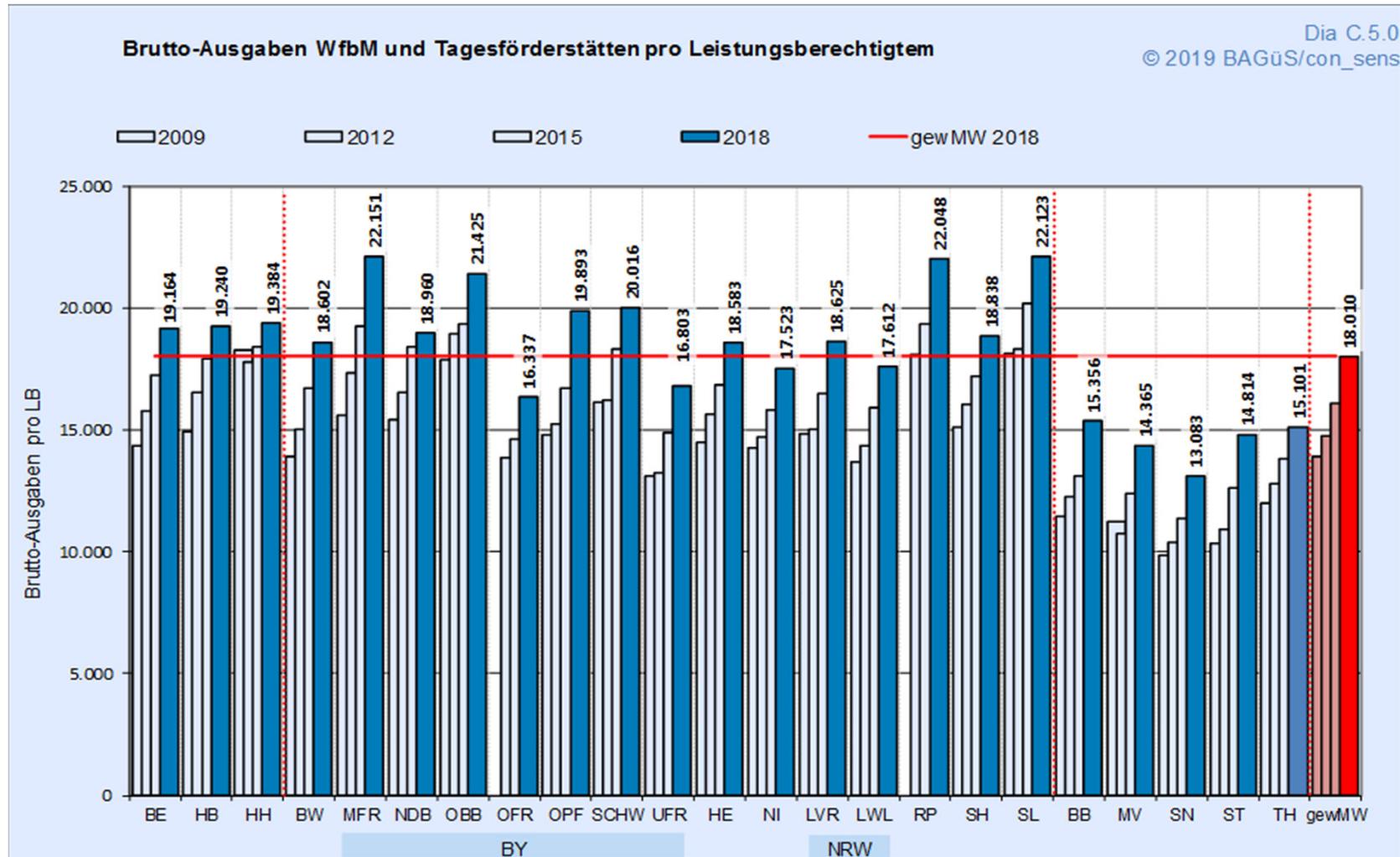


Bundesweit: 6,1



©2019 BAGüS/con\_sens

## Gesamt-Fallkosten Arbeit und Beschäftigung 2018



**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**Kennzahlenvergleich  
Eingliederungshilfe 2020**



con\_sens

Berichtsjahr 2018

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe  
für erwachsene Menschen mit Behinderungen  
Spitzenverbände der Leistungserbringer (LAG  
FW, Private Anbieter, Öffentliche Anbieter)  
Selbsthilfe

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.08.2020  
Dr. Dieter Schartmann

Tel 0221 809-7300  
Fax 0221 8284-1630  
[dieter.schartmann@lvr.de](mailto:dieter.schartmann@lvr.de)

## Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in NRW – Rückkehr zur Normalität

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Menschen mit Behinderungen und die Betreuungseinrichtungen der Eingliederungshilfe in NRW sind bisher vergleichsweise gut durch die Corona-Zeit gekommen. Das ist gut so und soll auch so bleiben. Dies war und ist jedoch auch mit großen organisatorischen Herausforderungen für alle Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe verbunden. Insbesondere durch die vom Land verfügten Betretungsverbote für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), der Tagesstätten und der tagesstrukturierenden Einrichtungen ab dem 18. März 2020 musste die Betreuung an einem anderen Ort und in anderer Form kurzfristig und umfassend neu geregelt werden. Um dies zu ermöglichen, haben die Landschaftsverbände frühzeitig die Fortzahlung der laufenden Zahlungen erklärt und hierdurch finanzielle Sicherheit geboten (Vertragslösung).

Nunmehr geht es darum, Normalität zurückzugewinnen und die Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Hilfen zur Tagesstrukturierung und die Leistungen zur sozialen Teilhabe) wieder am gewohnten Ort in gewohntem Umfang und zu den verabredeten Konditionen zu erbringen.

Bitte beachten  
Sie unsere neue  
zentrale Adresse  
für Paketsendungen  
wegen Umzug:  
Ab 01.07.2020  
Dr.-Simons-Str. 2  
50679 Köln



### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Die Voraussetzungen sind nun gegeben:

Die Corona-Pandemie konnte in NRW wirksam und nachhaltig eingedämmt werden, auch wenn die Zahlen zurzeit wieder aufgrund von Urlaubsrückkehrern und einigen umfangreicheren Feiern lokal wieder angestiegen sind. Die Verordnungen und Verfügungen auf Bundes- und Landesebene sehen entsprechende Lockerungen vor. Die WfbM und die anderen Leistungserbringer haben Öffnungskonzepte mit Hygieneleitlinien erarbeitet und fahren seit dem 11. Mai 2020 den Betrieb schrittweise wieder hoch.

Im Falle eines erneuten lokalen oder regionalen Anstiegs der Infektionszahlen können die örtlichen Gesundheitsbehörden situationsabhängig Maßnahmen (Betreuungs-/Kontakteinschränkungen) veranlassen, die ggf. einzelne WfbM oder andere Einrichtungen betreffen. In diesem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen individuell erneut abzustimmen.

## **I. Zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und den tagesstrukturierenden Angeboten**

### **1. Voller Werkstattbetrieb spätestens ab dem 21. September 2020**

Nach der Phase des Betretungsverbots vom 18. März bis zum 10. Mai 2020 und der Öffnungsphase ab dem 11. Mai 2020 haben sich Landschaftsverbände und die Verbände der Leistungserbringer darauf verständigt, dass spätestens ab dem 21. September 2020 die WfbM ihren Betrieb in vollem Umfang wiederaufgenommen haben sollen. Aus den regelmäßigen Sachstandsanfragen wird deutlich, dass dieser Zeitrahmen auch von der Mehrzahl der WfbM als realistisch angesehen wird. Die WfbM haben in ihren Öffnungskonzepten mit den Hygieneleitlinien bereits gezeigt, dass sie dafür die richtigen Maßnahmen entwickeln und umsetzen können.

Das gilt für alle Personengruppen, auch diejenigen, die bisher auf Grund von persönlichen Infektionsängsten der WfbM ferngeblieben sind. Für Personen, die bisher keinen Zutritt zur WfbM hatten, da sie trotz individuell angemessener Unterweisung die zum Infektionsschutz erforderlichen Hygienevorgaben nicht einhalten konnten, ist weiterhin eine Notbetreuung sicherzustellen, so dass auch diese Personen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Insbesondere für diese Personengruppe ist das Wiedererlangen einer vollständigen Teilhabe am Arbeitsleben von großer Bedeutung. Dies gelingt am Besten im räumlichen Zusammenhang der WfbM.

Voller Werkstattbetrieb heißt auch, dass die volle im individuellen Fall festgelegte Betreuungszeit erwartet wird. Rollierende Betreuungsformen oder Schichtmodelle erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Dies bedeutet auch, dass die seit dem Betretungsverbot ausgesetzten Abwesenheitsregelungen ab dem Zeitpunkt der vollständigen Öffnung wieder in vollem Umfang umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird gelegentlich auf eine „Freiwilligkeit“ des Werkstattbesuchs hingewiesen. Dazu weise ich auf Folgendes hin: wenn eine Leistung beantragt und bewilligt wurde, kann diese nur dann abgerechnet werden, wenn sie auch erbracht wird. Ein Fernbleiben führt also zur Nichtabrechnung, ggf. sogar zur Beendigung der Maßnahme. Die Leistungsträger haben von der Umsetzung dieser Regel nur vorübergehend unter Berücksichtigung des eingeschränkten Leistungsangebotes während der schrittweisen Wiederöffnung abgesehen.

Beschäftigte, die nicht wieder am Werkstattangebot teilnehmen, sind daher als abwesend zu werten, es sei denn, sie haben Urlaub genommen oder sind arbeitsunfähig erkrankt.

Für diese Beschäftigten ist es auch sinnvoll, frühzeitig im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens eine Überprüfung des Hilfebedarfs und der Leistungen anzustoßen.

Ich bitte daher die WfbM, diejenigen Beschäftigten, die noch nicht wieder am Werkstattangebot teilnehmen können/wollen, zum 21. September 2020 dem LVR zu benennen, so dass frühzeitig auf diese Beschäftigten zugegangen werden kann.

Auch strukturelle Probleme der einzelnen WfbM, die einem vollständigen Angebot für alle Beschäftigten entgegenstehen, sind bis spätestens 21. September 2020 möglichst mit Lösungsansätzen zu benennen, so dass gemeinsam das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

Für die Betreuung am jeweiligen Wohnort (eigene Wohnung, Familie, besondere Wohnform) bedeutet das, dass schrittweise und individuell angepasst die möglicherweise noch bestehende Betreuung vom Wohnort in die Werkstatträume zurückverlagert wird. Damit verbunden ist, dass die WfbM auch kein Personal mehr für eine Betreuung am Wohnort stellen kann. Ich bitte die WfbM und die Wohnbetreuungsanbieter, wie bisher auch vertrauensvoll und konstruktiv die verbleibende Zeit zu gestalten. Wenn noch Teilhabe am Arbeitsleben am Wohnort angeboten wird, sind die WfbM wie bisher auch für die personelle Absicherung zuständig. Besondere Wohnformen haben grundsätzlich kein Recht, den Besuch der WfbM zu verhindern oder zu untersagen. Nur in besonderen eng bemessenen Fällen (Infektionen im Haus) kann vorübergehend eine mit den lokalen Gesundheits- und Ordnungsbehörden abgestimmte Einschränkung geboten sein.

Für die Fahrdienste ist schon seit längerem geklärt, dass die Fahrdienstleister bei Nutzung des Mund-Nase-Schutzes alle rechtlich zugelassenen Plätze in den Fahrzeugen nutzen können. Die aktuelle Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen lässt nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Metern für die Beförderungsleistungen im Personenverkehr zu. Dies gilt damit auch für Verkehre nach der Freistellungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz. Dem steht auch nicht der aktuelle Arbeitsschutzstandard der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Stand 12.08.2020) entgegen, da dort die Einhaltung der Abstandsregel „soweit möglich“ gefordert wird. Der Arbeitsschutzstandard hebt die Landesverordnung nicht aus. Auch die Berufsgenossenschaft Verkehr weist darauf hin, dass die Landesregelungen

Vorrang haben. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Fahrdienstbudgets auskömmlich sind.

Sollte es im Ausnahmefall zu Umsetzungsproblemen kommen, sprechen Sie bitte Ihren Ansprechpartner beim LVR an, so dass wir auch hier gemeinsam eine Lösung finden können.

## **2. Vereinbarung zu unabweisbaren Mehrkosten**

Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW haben zwischenzeitlich Vereinbarungen zu unabweisbaren Mehrkosten abgeschlossen. Die Vereinbarung für den jeweiligen Landesteil ist als Anlage beigefügt.

## **3. Gefahr des lokalen oder regionalen Wiederanstiegs der Infektionszahlen**

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass lokal oder regional die Infektionszahlen wieder ansteigen und die lokalen Gesundheits- oder Ordnungsbehörden erneut Beschränkungen erlassen. Davon können auch die WfbM und andere Einrichtungen oder deren Beschäftigte und Nutzende betroffen sein. In dem Fall bitte ich Sie unverzüglich mit dem LVR Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

## **4. Corona-Testung**

Das Land NRW hat eine Handreichung zur Corona-Testung für die örtlichen Gesundheitsbehörden bereitgestellt. Sie finden die Handreichung unter folgendem Link: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/nrw-handreichung\\_corona-tests\\_version\\_1.1\\_19062020.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/nrw-handreichung_corona-tests_version_1.1_19062020.pdf)

In dieser Handreichung wird auch die für die Einrichtungen kostenfreie Testung auch von asymptomatischen Personen geregelt. Im Anhang 2 sind ausdrücklich auch die WfbM genannt. Setzen Sie sich bitte, wenn nicht schon geschehen, mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung. Ob und wann eine Testung sinnvoll ist und durchgeführt wird, ist lokal zu entscheiden.

## **5. Stärkung der Arbeitsentgelte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe**

Der Bund hat die Schwerbehindertenabgabeverordnung so geändert, dass die Inklusionsämter einen gewissen Geldbetrag einmalig zur Verfügung haben, mit dem sie bedarfsabhängig WfbM, die coronabedingt nicht im gleichen Umfang wie bisher die Arbeitsentgelte auszahlen können, unterstützen sollen. Die konkreten Absprachen hierzu, die die beiden Inklusionsämter in NRW mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe dazu treffen, sind zwischenzeitlich ebenfalls abgestimmt und den nordrhein-westfälischen WfbM sowie der LAG der Werkstatträte zur Kenntnis gegeben worden.

## 6. Voller Betrieb der Tagesstätten und tagesstrukturierenden Einrichtungen ab dem 21. September 2020

Die Regelungen unter Punkt 1-4 für die WfbM gelten sinngemäß für die Tagesstätten und tagesstrukturierenden Einrichtungen.

Beim LVR sind wie bisher ansprechbar:

Für die WfbM:

Herr Fonck ([thomas.fonck@lvr.de](mailto:thomas.fonck@lvr.de)) und Herr Sita ([michael.sita@lvr.de](mailto:michael.sita@lvr.de))

Für die Tagesstätten und die tagesstrukturierenden Einrichtungen:

die für Ihre Region zuständige Abteilungsleitung

Für die Leistungen zur sozialen Teilhabe:

Frau Daniela Buheitel ([daniela.buheitel@lvr.de](mailto:daniela.buheitel@lvr.de)).

## II. Leistungen der sozialen Teilhabe

Die Landschaftsverbände haben in mehreren Informationsschreiben in Reaktion auf die Pandemie verschiedene Regelungen erlassen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen trotz der erforderlichen corona-bedingten Einschränkungen in größtmöglichen Umfang sicherzustellen. Mit der Rückkehr der WfbM in den Normalbetrieb sowie der bislang erfolgreichen Umsetzung der vereinbarten Hygienekonzepte und Vorsichtsmaßnahmen können auch diese Sonderregelungen wieder zurückgeführt werden. Aufgehoben werden somit zum 21.09.2020 alle Regelungen im Bereich der sozialen Teilhabe, die in den Informationsschreiben mitgeteilt worden sind. Dies betrifft **insbesondere**:

- Die Anpassung der Auslastungsquote bei coronabedingter Nichtbelegung von freien Plätzen in den besonderen Wohnformen
- Einzelfalllösung bei Nichtbesetzung von Plätzen im Bereich Kurzzeitwohnen
- Die Aufhebung der „Bettengeld-Regelung“ (Nicht-Anrechenbarkeit der Abwesenheit auf die 28-bzw. 49-Tage-Regel)
- Die erweiterten Erbringungs-, Dokumentations- und Quittierungsmöglichkeiten im ambulant unterstützten Wohnen

Für die Leistungen in den besonderen Wohnformen sowie das ambulante unterstützte Wohnen und die Leistungen nach § 67 SGB XII haben die Landschaftsverbände und die LAG FW ein Verfahren verabredet, wie mit unabweisbaren Mehrkosten und Mindereinnahmen umzugehen ist (sog. CoViD19-Verfahren). Dieses Verfahren wird in Absprache mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer zum 30.09.2020 beendet. Ausgenommen vom Auslaufen der Vereinbarung sind Schutzmaterialien und Hygienemittel, deren Beschaffung im unmittelbaren Zusammenhang

mit der CoVid19-Pandemie stehen (nicht aber allgemeine Hygienemittel!). Falls durch lokale Infektionsherde deutliche Leistungseinschränkungen nach Auslaufen der Vereinbarung entstehen sollten, bitte ich um Kontaktaufnahme. Sollte es aufgrund besonderer Umstände erforderlich sein, dass Regelungen für Einzelfälle getroffen werden müssen (z. B. wenn im Einzelfall eine WfbM-Aufnahme nicht möglich sein sollte), greift das Teilhabeplanverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich hoffe, mit diesem Informationsschreiben die Rahmenbedingungen für die nächste Phase des wiedererlangten Vollbetriebs in den WfbM und für die Rückkehr zur Normalität bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gut vorbereitet zu haben. Unser gemeinsames Anliegen ist, dass die Beschäftigten, Bewohnerinnen und Bewohner, die Nutzerinnen und Nutzer und die Mitarbeitenden gesund bleiben, aber auch die Teilhabe am Arbeitsleben und an Beschäftigung sowie die soziale Teilhabe wieder im vollen Umfang gelingt.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales

Anlage:

- Vereinbarung zur Erstattung unabweisbarer Mehrkosten durch COVID-19 in der Eingliederungshilfe (Teilhabe am Arbeitsleben)

Köln/Düsseldorf den 12.08.2020

## **Vereinbarung zur Erstattung unabweisbarer Mehrkosten durch COVID-19 in der Eingliederungshilfe (Teilhabe am Arbeitsleben)**

### **Vorbemerkung**

Die Coronakrise hat die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe vor große Herausforderungen gestellt. Sie hat sich auf die sozialen Dienstleistungen in vielfältiger Weise ausgewirkt. Zum Teil können diese nicht mehr erbracht werden, zum Teil besteht aber auch ein erhöhter Bedarf. Oberstes Ziel ist es daher, die Deckung der Bedarfe der Leistungsberechtigten sicherzustellen. Daher waren die vertraglichen Pflichten von Leistungsträgern und Leistungserbringern angemessen auszugestalten. Diese „Vertragslösung“ hat die weitere Zahlung der bisherigen Gegenleistung durch den Leistungsträger zur Folge und sichert somit die auskömmliche Finanzierung sowie die damit verbundenen Haushaltsansätze für diesen Bereich.

Dennoch können darüber hinaus im Einzelfall coronabedingt weitere Leistungen notwendig sein und erbracht werden. Die Finanzierung dieser Leistungen ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

Aufgrund gemeinsamer Verabredungen werden Leistungserbringern der Eingliederungshilfe (hier: Teilhabe am Arbeitsleben), die aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, notwendigen außerordentlichen Aufwendungen von den Landschaftsverbänden finanziert, sofern diese unabweisbar sind und nicht anderweitig finanziert werden. Maßstab sind hier die zum Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen vorliegenden Gegebenheiten. § 127 Absatz 3 SGB IX findet, wenn das Abrechnungsverfahren nach dieser Regelung gewählt wird, insoweit keine Anwendung.

Die Festlegungen gelten für die Landschaftsverbände und die Leistungserbringer von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 58 SGB IX und andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX), die eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den Landschaftsverbänden haben.

Diese Vereinbarung regelt nur den Bereich der unabweisbaren Mehrkosten. Sollte es trotz der Weiterzahlung der Vergütungen durch die Leistungsträger im Einzelfall durch die Corona-Krise zu erheblichen Mindereinnahmen in Einrichtungen nach § 58 und § 60 SGB IX kommen (z.B. durch lange Abwesenheiten oder erhebliche Belegungsveränderungen) werden hierfür individuelle Gespräche geführt.

### **Mehrkosten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfeleistungen, die infolge des Coronavirus SARSCoV-2 in der Zeit vom 18. März 2020 bis zum Ende des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung anfallende, notwendige außerordentliche und unabweisbare Mehraufwendungen zu verzeichnen haben, die nicht anderweitig finanziert werden, können diese Aufwendungen gegenüber den Landschaftsverbänden nach den Vorgaben dieser Vereinbarung geltend machen. Ausgenommen sind Positionen, die anderweitig finanziert werden.

Kosten können sein:

- a. Erhöhte notwendige Sachmittelaufwendungen insbesondere für Verbrauchsmaterialien und Schutzausrüstungen aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen sofern nicht andere Stellen zahlungspflichtig sind oder diese kostenfrei bereits gestellt haben.
- b. Unabweisbare Personalmehraufwendungen aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personalbedarfes, der nicht durch bereits finanziertes Personal gedeckt werden konnte. Dies kann Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal betreffen. Die Abrechnung von Personalmehraufwendungen hat eine zeitlich vor der Einstellung liegende Abstimmung mit dem zuständigen Landschaftsverband zur Voraussetzung.
- c. Sonstige erhöhte Aufwendungen im Einzelfall, sofern sie vor der Beauftragung mit dem zuständigen Landschaftsverband abgestimmt worden sind (z.B. die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten).

Zur Geltendmachung von Mehraufwendungen sind folgende Angaben erforderlich

- Begründung, Höhe und Nachweis der coronabedingten Sachmittelmehraufwendungen
- Begründung, Höhe und Nachweis der Mehraufwendungen für Betreuungs- oder sonstiges Personal

Bei der Geltendmachung von Sachkosten gehen die Vereinbarungspartner davon aus, dass es durch das Betretungsverbot zu Einsparungen im Sachkostenbereich in der Zeit des Betretungsverbots gekommen ist, die gegenzurechnen sind.

Diese Einsparungen werden zur Sicherstellung eines verwaltungswirtschaftlichen Verfahrens für den Zeitraum des Betretungsverbotes pauschal mit ca. 10% des Sachkostenanteils der Vergütung festgelegt. Diese umfassen kalendertäglich pauschaliert 0,40 €.

### **Abrechnungsverfahren**

Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe können ihre notwendigen Mehraufwendungen aufgrund der Corona Krise angeben und erklären dabei die Richtigkeit der Angaben. Nachvollziehbare Mehraufwendungen werden durch die Landschaftsverbände nach Prüfung ausge-

zahlt. Abrechnungen erfolgen im Landesteil des LWL halbjährig und im LVR im Zuge der Jahresabrechnungen. Im begründeten Einzelfall können zwischenzeitlich Abschlagzahlungen vereinbart werden.

In einem nachgelagerten Nachweis- und Prüfungsverfahren lösen gegebenenfalls anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel oder zu viel bezahlte Abrechnungsbeträge Rückzahlungsverpflichtungen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe oder zu wenig bezahlte Abrechnungsbeträge Nachzahlungsverpflichtungen der Landschaftsverbände aus.

Kosten, die nicht Kosten der Eingliederungshilfe sind, sondern aufgrund von gesetzlichen Vorschriften anderer Aufgabenträger entstanden sind, können nicht geltend gemacht werden. Das hier beschriebene Abrechnungsverfahren bezieht sich nicht auf die existenzsichernden Leistungen (Mittagessen in der WfbM), nicht auf Kosten des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs und nicht auf Kosten des Produktionsbereichs der WfbM.

Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen und/oder den Vorgaben des Landes zur Erledigung von Aufgaben der Eingliederungshilfe entstanden sind, können hingegen Gegenstand dieses Verfahrens sein. Insoweit obliegt es den Landschaftsverbänden, derartige Positionen im Nachhinein gegenüber dem Land geltend zu machen.

Atypische Fallgestaltungen und insbesondere Personalmehraufwand, die durch das vorliegende Verfahren nicht erfasst werden können, sind im Einzelfall zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Landschaftsverband abzustimmen.

Der Leistungserbringer hat mit seiner Unterschrift der Mehrkostenabrechnung die Richtigkeit seiner Angaben zu erklären und dass:

- die geltend gemachten Mehraufwendungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind.
- Einsparungen bei den Sachkosten, laut o.g. Regelung gegengerechnet sind.
- alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Abrechnungsbeträgen erfolgt durch den Leistungserbringer in einem nachgelagerten Verfahren.
- die geltend gemachten Mehraufwendungen nicht auch bei anderen Leistungsträgern geltend gemacht wurden oder werden.
- der Leistungserbringer die ihm finanzierten Mehraufwendungen nicht erneut im Rahmen der nächsten Vergütungsvereinbarung geltend macht.
- der Leistungserbringer die geltend gemachten Mehraufwendungen nicht den Leistungsberechtigten in Rechnung stellt.
- der Leistungserbringer Änderungen der der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich dem Landschaftsverband anzeigt, der den Betrag auszahlt. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.
- Der Leistungserbringer eine Prüfung durch die Leistungsträger konstruktiv unterstützt.

- der Leistungserbringer eine Rückzahlungspflicht von zu viel oder zu Unrecht erhaltenen Beträgen auf Anforderung des zuständigen Leistungsträgers anerkennt. Bei Vorliegen einer festgestellten Unterzahlung zahlt der zuständige Leistungsträger den zu wenig gezahlten Betrag unaufgefordert an den Träger der Einrichtung.

### **Vereinbarungszeitraum**

Diese Vereinbarung gilt ab dem 18. März 2020 und gilt, solange gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben (z.B. CoronaSchutzVerordnung und die CoronaBetreuungsVerordnung des Landes NRW) unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 58 und § 60 SGB IX substantiell beeinträchtigen.

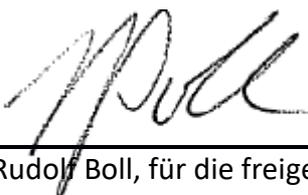
### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Verfahrens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



---

Annette Esser, Landschaftsverband Rheinland



---

Rudolf Boll, für die freigemeinnützigen Leistungserbringer  
in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege des Landes NRW